

Auszug aus der Gebührentabelle der Standesämter

Gebührentatbestand	Gebührensatz
Prüfung der Eheschließung (§ 13 PStG)	
bei Anmeldung der Eheschließung	40 EUR
für die Ausstellung eines Eheschließungszeugnisses (§39 PStG)	40 EUR
wenn ausländisches Recht zu beachten ist, bei dem der ausländische Staat ein anerkennungsfähiges Eheschließungszeugnis ausstellt.	60 EUR
wenn sonstiges ausländisches Recht zu beachten ist, ohne dass der ausländische Staat ein anerkennungsfähiges Eheschließungszeugnis ausstellt.	80 EUR
Beschaffung eines Eheschließungszeugnisses für einen ausländischen Staatsangehörigen (§ 12 Absatz 3 PStG)	40 EUR
Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 17 PStG)	
bei der Anmeldung der Begründung einer Lebenspartnerschaft	40 EUR
wenn ausländisches Recht zu beachten ist	60 EUR
Vorbereitung der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft	
bei einem anderem als dem für die Anmeldung zuständigen Standesamt (§§ 11,12 PStG)	25 EUR
Mitwirkung des Standesbeamten bei einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft	
außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts	100 EUR
außerhalb der Diensträume des Standesamts	100 - 1.000 EUR
Beurkundungen + Auskünfte	
Beurkundung einer im Ausland oder vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe (§ 34 Absätze 1 und 2 PStG)	60 EUR
Beurkundung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 Absatz 1 PStG)	60 EUR
Beurkundung einer im Ausland erfolgten Geburt (§ 36 PStG)	25 - 80 EUR
Beurkundung eines im Ausland eingetretenen Sterbefalles (§ 36 PStG)	25 EUR
Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	10 EUR
Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften (§ 41 Absatz 1, § 42 Absatz 1, § 45 Absatz 1 PStG)	22 EUR
Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung	8 EUR
Erteilung einer Personenstandsurkunde (§ 55 Absatz 1 PStG)	12 EUR
für jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, das gleichzeitig beantragt und im selben Arbeitsgang hergestellt wird	6 EUR
Erteilung einer Auskunft aus oder Gewährung von Einsicht in ein Personenstandsbuch oder Personenstandsregister (§ 62 Absatz 2, § 76 Absatz 2 PStG)	6 EUR
Erteilung einer Auskunft aus einer oder Gewährung von Einsicht in eine Sammelakte (§ 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 62 Absatz 2 PStG)	12 EUR
Für die Aufnahme der Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt (§ 9 Absatz 2, § 12 Absatz 2, § 13 Absatz 2 PStG)	25 EUR
Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn entweder das Datum oder der Standesamtsbezirk oder sonstige für das Auffinden notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je angefangene halbe Stunde	18,50 EUR